Auszug aus dem

Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main in den TV-G-U und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-G-U) vom 30. März 2015

## § 29 Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-G-U am 1. September 2014

- (1) <sup>1</sup>Für in den TV-G-U übergeleitete und für zwischen dem 1. März 2010 und dem 31. August 2014 neu eingestellte Beschäftigte gelten für Eingruppierungen ab dem 1. September 2014 die §§ 12, 13 TV-G-U sowie die Entgeltordnung zum TV-G-U. <sup>2</sup>Hängt die Eingruppierung nach den §§ 12, 13 TV-G-U von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. September 2014 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Entgeltordnung zum TV-G-U bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.
- (2) <sup>1</sup>In den TV-G-U übergeleitete und ab dem 1. März 2010 neu eingestellte Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zur Johann Wolfgang Goethe-Universität über den 31. August 2014 hinaus fortbesteht, und - die am 1. September 2014 unter den Geltungsbereich des TV-G-U fallen, sind - jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit - zum 1. September 2014 in die Entgeltordnung zum TV-G-U übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt. 2 Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 TV-G-U besondere Stufenregelungen nach den Anlagen 2, 4 oder 5 geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort. <sup>3</sup>Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe besondere Entgeltbestandteile geknüpft waren und diese in der Entgeltordnung zum TV-G-U in geringerer Höhe entsprechend vereinbart sind, wird die hieraus am 1. September 2014 bestehende Differenz unter den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin bestehen; § 9 Absatz 4 bleibt unberührt. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend, wenn besondere Entgeltbestandteile in der Entgeltordnung zum TV-G-U nicht mehr vereinbart sind.

Protokollerklärung zu § 29 Absatz 2:

<sup>1</sup>Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TV-G-U nach der Anlage 2 oder 4 gilt als Eingruppierung. <sup>2</sup>Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-G-U nicht statt.

- (3) <sup>1</sup>Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung zum TV-G-U eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-G-U ergibt. <sup>2</sup>Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-G-U). <sup>3</sup>Waren Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, werden sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. <sup>4</sup>Bei Beschäftigten im Sinne von Teil II Abschnitt 21 Unterabschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-G-U werden übertariflich gewährte Leistungen auf den Höhergruppierungsgewinn angerechnet. <sup>5</sup>Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend, sofern bei Eingruppierungen zwischen dem 1. März 2010 und dem 31. August 2014 die vergleichbare Vergütungsgruppenzulage aufgrund von § 17 Absatz 5 nicht mehr gezahlt wurde.
- (4) <sup>1</sup>Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 und/oder nach Absatz 3 Satz 5 kann nur bis zum 29. Februar 2016 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. September 2014 zurück; nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-G-U eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der

Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. <sup>2</sup>Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2015, gilt die Ausschlussfrist nach Satz 1, mindestens jedoch eine Ausschlussfrist von einem Jahr ab Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. September 2014 zurück.

- (5) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 sind Beschäftigte mit einem Anspruch auf die bisherige Zulage nach § 17 Absatz 8 stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Beschäftigte, die zwischen dem 1. September 2014 und dem 31. Dezember 2014 eingestellt worden sind, entsprechend.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Beschäftigte, die unter § 17 Absatz 10 fallen.